

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung der Klassifizierung der K28 Sürther Straße und der K30 Am Feldrain, Hammerschmidtstraße und Weißer Straße in Köln Rodenkirchen /Sürth

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	18.09.2017
Verkehrsausschuss	10.10.2017

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung in Köln-Rodenkirchen/Sürth in folgenden Bereichen Abstufungen zur Gemeindestraße vorzunehmen:

1. Sürther Straße, K 28, von NK 5108007 in Richtung NK 5107009 (Station Km 0,000 bis Station Km 1,417).
2. Am Feldrain, K 30, von NK 5108007 in Richtung NK 5108065 (Station Km 0,000 bis Station Km 1,060).
3. Weißer Straße und Hammerschmidtstraße, K 30, von NK 5108065 in Richtung NK 5108006 (Station Km 0,000 bis Station Km 1,170) sowie die Abschnitte 5108065O5108065B (Station Km 0,000 bis 0,032), 5108065C5108065O (Station Km 0,000 bis 0,026) und 5108065B5108065C (Station Km 0,000 bis 0,012).

Die Veränderungen sind im beiliegenden Lageplan (17-07-14 Lageplan Abstufung K28 K30) dargestellt.

Begründung:

Der Abschnitt der Weißer Straße in Köln-Rodenkirchen von der Johann-Strauss-Straße bis Adolf-Menzel-Straße ist fast vollständig einseitig, teilweise auch beidseitig, angebaut. Auch die Hammerschmidtstraße zwischen Weißer Straße und Am Feldrain stellt in Teilbereichen ebenfalls eine Erschließung für die anliegenden Grundstücke sicher. Ebenfalls trifft dies für die Sürther Straße zwischen der Wattigniesstraße und dem Friedhof zu. Dies spricht mindestens für die Ausweisung einer Ortsdurchfahrt in den vorgenannten Bereichen.

Bei der Betrachtung der Verkehrsbedeutung ist festzustellen, dass die oben genannten Straßen der Abwicklung des nachbarschaftlichen Verkehrs innerhalb der Gemeinde und ihrer Gemeindeteile dienen. Somit sind sie nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Gemeindestraßen einzustufen und die Klassifizierung aufzuheben.

Bei einer Aufhebung der Klassifizierung für die Hammerschmidtstraße und die Sürther Straße, ist auch die Klassifizierung der Straße Am Feldrain (K30) aufzuheben. Grund hierfür ist, dass Kreisstraßen nach § 3 Abs. 3 StrWG NRW mindestens an einem Ende an eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße angebunden sein sollen.

Des Weiteren stellt die Straße "Am Feldrain" in einem geringen Umfang eine Erschließung für die anliegenden Grundstücke sicher und dient vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes. Daher handelt es sich hierbei um eine Hauptverkehrsstraße. Somit ist für die Straße Am Feldrain ebenfalls die Klassifizierung als Kreisstraße aufzuheben.

Bei einer Aufhebung der Klassifizierung der Sürther Straße bis zum Friedhof verbleibt im Bereich zwischen dem Friedhof und der Grüngürtelstraße auf einer Länge von etwa 300 m die K28. Aufgrund des Anschlusses an die verbleibende K28 und im Folgenden an die L92 ist ein Anschluss an das überörtliche Straßennetz gegeben.

Bei der Betrachtung der Verkehrsbedeutung ist jedoch festzustellen, dass die Sürther Straße zwischen Grüngürtelstraße und dem Friedhof ebenfalls der Abwicklung des nachbarschaftlichen Verkehrs innerhalb der Gemeinde und ihrer Gemeindeteile dient.

Dies führt zu dem Schluss, dass die Weißer Straße zwischen Johann-Strauss-Straße und Adolf-Menzel-Straße, die Hammerschmidtstraße zwischen Weißer Straße und Am Feldrain, Am Feldrain zwischen der Hammerschmidtstraße und Kölnstraße und die Sürther Straße zwischen Wattigniesstraße und Grüngürtelstraße als Gemeindestraße einzustufen und die Klassifizierung als Kreisstraße aufzuheben ist.